

GPA-Mitteilung Bau 1/2001

Az. 600.502; 600.530

01.12.2001

Vergabe von Bauleistungen und Vergabeüberwachung

Der Europäische Rat hat am 22.12.1994 das im Rahmen der Welthandelsorganisation WTO ausgehandelte „Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen“ für die europäische Gemeinschaft genehmigt. Daraufhin wurden die EU-Vergaberichtlinien dem Inhalt des WTO-Abkommens angepasst, und zwar die EU-Baukoordinierungsrichtlinie am 13.10.1997 (ABl. Nr. L 328 vom 28.1.1998) und die EU-Sektorenrichtlinie am 16.02.1998 (ABl. Nr. L 101 vom 01.04.1998).

Die EU-Mitgliedsstaaten waren verpflichtet, die Änderungen jeweils in ihr nationales Recht zu übernehmen. Der Bund hat die geänderten EU-Vergaberichtlinien umgesetzt durch das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (**GWB**) vom 28.08.1998 (BGBl. I S. 2546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2000 (BGBl. I S. 1765), die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (**Vergabeverordnung - VgV**) vom 09.01.2001 (BGBl. I S. 110) sowie durch die Neufassung der **VOB** - Ausgabe 2000 - (BAnz. Nr. 120a vom 30.06.2000).

Zwischenzeitlich hat das Land Baden-Württemberg mit dem **Gesetz zur Mittelstandsförderung** vom 19.12.2000 (GBl. S. 745) teilweise neue Vergabebestimmungen erlassen, u.a. den § 106b GemO, wonach die Gemeinden verpflichtet sind, ihre Gesellschafterrechte bei bestimmten Eigen- oder Beteiligungsgesellschaften so auszuüben, dass diese die VOB anwenden müssen.

Für die Vergabe von Bauleistungen gelten nunmehr im Wesentlichen folgende Vergabevorschriften:

1 EU-Schwellenwert

Bei der Vergabe von Bauleistungen ist zu unterscheiden zwischen Auftragsvergaben

- ab dem EU-Schwellenwert und
- unterhalb des EU-Schwellenwerts.

Bei Auftragsvergaben ab dem EU-Schwellenwert gelten die EU-Vergaberichtlinien bzw. die vom Bund in nationales Recht umgesetzten Vergabevorschriften.

Bei Auftragsvergaben unterhalb des EU-Schwellenwerts gelten ausschließlich die GemO und die haushaltsrechtlichen Bestimmungen bzw. weitere Vergabevorschriften des Landes.

Nach § 2 Nr. 4 VgV beträgt der für die Vergabe von Bauleistungen maßgebende **Schwellenwert 5 Mio. Euro**. Dieser Wert bezieht sich auf den Auftragswert für eine **bauliche Anlage**. Wird eine bauliche Anlage nach Losen vergeben, müssen bei der Schätzung des Schwellenwerts alle Lose berücksichtigt werden (§ 3 Abs. 5 VgV). Bei losweiser Vergabe ist außerdem § 2 Nr. 7 VgV zu beachten¹.

In den EU-Vergaberichtlinien sind wegen des WTO-Abkommens bislang noch unterschiedliche Schwellenwerte bzw. Währungseinheiten festgelegt (die sog. Sonderziehungsrechte - SZR - bzw. Verrechnungseinheiten der Weltbank und der Euro). Aus Gründen der Vereinfachung wurde in der VgV der Euro als alleinige Bezugswährung gewählt. Die Bekanntmachung des Wirtschaftsministeriums vom 05.01.2000 (GABl. S. 52) sowie die GPA-Mitt. Bau 3/2000 Az. 600.501 sind somit überholt. Ab 01.01.2002 entfällt auch die Umrechnung von Euro in DM.

2 Auftragsvergaben ab dem EU-Schwellenwert von 5 Mio. Euro

Verbindliche Vergabebestimmungen

Bei Auftragsvergaben für Baumaßnahmen ab dem EU-Schwellenwert von 5 Mio. Euro sind von allen öffentlichen Auftraggebern i.S. des § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen - GWB - vom 26.08.1998 (BGBl. I S. 2546) die Bestimmungen der

- §§ 97 bis 101 **GWB**, der
- Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (**Vergabeverordnung - VgV**) vom 09.01.2001 (BGBl. I S. 110) und der

¹ Vgl. dazu GPA-Mitt. Bau 2/2001.

- **VOB/A** (2. bis 4. Abschnitt) i.d.F. der Bekanntmachung vom 30. Mai 2000 (BAnz. Nr. 120a vom 30.06.2000)

anzuwenden.

Zur Anwendung des richtigen Abschnitts der VOB/A ist zu unterscheiden zwischen Nichtsektorenauftraggebern und verschiedenen Sektorenauftraggebern (§§ 6 ff. VgV; vgl. Übersicht **Anlage 1**).

- **Nichtsektorenauftraggeber i.S. des § 98 Nrn. 1 bis 3, 5 und 6 GWB** (das sind die außerhalb der Sektorenbereiche i.S. des § 8 VgV tätigen Städte, Gemeinden, Landkreise, Zweckverbände, Eigenbetriebe und kommunalen Eigen-/Mehrheitsgesellschaften, ferner Zuwendungsempfänger - z.B. eingetragene Vereine - sowie die Baukonzessionäre) haben nach § 6 VgV die Bestimmungen der **VOB/A (2. Abschnitt - Basisparagrafen zuzügl. a-Paragrafen)** anzuwenden.
- **Sektorenauftraggeber i.S. des § 98 Nrn. 1 bis 3 GWB i.V.m. § 7 Abs. 1 und § 8 Nrn. 1, 4b oder c VgV** (das sind die in den Bereichen Trinkwasserversorgung, See- oder Binnenschiffverkehr, Eisenbahn-, Straßenbahn- oder Busverkehr tätigen kommunalen Eigenbetriebe, Zweckverbände, Wasser- und Bodenverbände oder Eigen-/Mehrheitsgesellschaften) haben nach § 7 Abs. 1 VgV die Bestimmungen der **VOB/A (3. Abschnitt - Basisparagrafen zuzügl. b-Paragrafen)** anzuwenden.
- **Sektorenauftraggeber i.S. des § 98 Nrn. 1 bis 3 GWB i.V.m. § 7 Abs. 2 und § 8 Nrn. 2, 3 oder 4a VgV** (das sind die in den Bereichen Elektrizitäts- und Gasversorgung, Wärmeversorgung und Flugverkehr tätigen kommunalen Eigenbetriebe, Zweckverbände, Eigen-/Mehrheitsgesellschaften) haben nach § 7 Abs. 2 VgV die Bestimmungen der **VOB/A (4. Abschnitt - VOB/A-SKR)** anzuwenden.
- **Sektorenauftraggeber i.S. des § 98 Nr. 4 GWB** (Beispiele s. nachfolgend) haben nach § 7 Abs. 2 VgV die Bestimmungen der **VOB/A (4. Abschnitt - VOB/A-SKR)** anzuwenden.

Hinsichtlich der Anwendung der VOB/A wird also unterschieden zwischen dem Tätigkeitsbereich (Nichtsektoren- und Sektorenbereich) und der **Auftraggebereigenschaft i.S. des § 98 GWB**.

Öffentliche Auftraggeber i.S. des **§ 98 Nr. 2 GWB** sind u.a. juristische Personen des privaten Rechts, die zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nichtgewerblicher Art zu erfüllen (so auch der Wortlaut der EU-Baukoordinie-

rungsrichtlinie). Die Nichtsektorenauftraggeber werden stets dem § 98 Nr. 2 GWB zugeordnet, weil sie Gemeinwohlaufgaben erfüllen.

Öffentliche Auftraggeber i.S. des **§ 98 Nr. 4 GWB** sind juristische Personen des privaten Rechts, die auf dem Gebiet der Trinkwasser- oder Energieversorgung oder des Verkehrs tätig sind, wenn öffentliche Auftraggeber auf diese Personen einzeln oder gemeinsam einen beherrschenden Einfluss ausüben können.

Nach Schrifttum und Rechtsprechung haben die Bestimmungen des § 98 Nr. 2 GWB **Vorrang** vor den Bestimmungen des § 98 Nr. 4 GWB. Verschiedene **Sektorenauftraggeber** (z.B. Wasserversorgung GmbH¹ oder Verkehrsunternehmen²) werden ebenfalls dem § 98 Nr. 2 GWB zugeordnet, weil sie gleichermaßen wie die Nichtsektorenauftraggeber **Aufgaben der Daseinsvorsorge** bzw. Gemeinwohlaufgaben erfüllen und in ihrem Bereich nicht in einem entwickelten Wettbewerb stehen³. Bis auf Weiteres ist deshalb davon auszugehen, dass die Auftraggeber in diesen Sektorenbereichen die VOB/A (3. Abschnitt) anwenden müssen.

Die Auftraggebereigenschaft i.S. des § 98 Nr. 2 oder Nr. 4 GWB spielt dagegen in den Sektorenbereichen „Elektrizitäts- und Gasversorgung, Wärmeversorgung und Flugverkehr“ keine Rolle mehr. Durch § 7 Abs. 2 VgV wurde nunmehr klargestellt, dass nicht mehr nur die Auftraggeber i.S. des § 98 Nr. 4 GWB, sondern auch die Auftraggeber i.S. des § 98 Nrn. 1 bis 3 GWB und somit alle in diesen Bereichen tätigen Unternehmen, insbesondere die Energieversorgungsunternehmen (unabhängig von ihrer Rechtsform), nicht mehr VOB-Vollanwender (2. oder 3. Abschnitt), sondern nur Anwender der VOB-SKR (4. Abschnitt) sind.

3 Auftragsvergaben unterhalb des EU-Schwellenwerts von 5 Mio. Euro

Bei Auftragsvergaben für Baumaßnahmen unterhalb des EU-Schwellenwerts von 5 Mio. Euro ist zu unterscheiden zwischen

- Auftraggebern, auf die das Gemeindegewirtschaftsrecht Anwendung findet,

¹ Vgl. z.B. VG Koblenz, IBR 1997, 485.

² Gemäß der Entscheidung des VUA Bund, Beschl. v. 13.12.1995 Az. 1 VÜ 6/95 ist die Deutsche Bahn AG Auftraggeber i.S. des § 98 Nr. 2 GWB, weil sie mit dem Ausbau des Schienennetzes eine vom Bund garantierte Gemeinwohlaufgabe wahrnimmt (Art. 87 e Abs. 4 GG).

³ Vgl. dazu u.a. auch EuGH, Urt. v. 15.01.1998, NJW 1998, 3261; Heiermann/Riedl/Rusam, Handkommentar zur VOB, 9. Aufl. 2000, Rdnr. 62 der Vorbemerkungen zur VOB/A; Heiermann in BauR 1996, 443 ff.; Seidel in ZfBR 1995, 227.

- Sonder- und Treuhandvermögen (z.B. Eigenbetriebe) und
- juristischen Personen des privaten Rechts (Eigen-/Mehrheitsgesellschaften).

Für diese Auftraggeber gelten folgende **verbindliche Vergabevorschriften** (s. Übersicht **Anlage 2**):

Auftraggeber, auf die das Gemeindefirtschaftsrecht Anwendung findet:

- § 31 GemHVO,
- VOB/A (Abschnitt 1 - Basisparagrafen) und die weiteren in der VergabeVwV des IM vom 08.11.2000¹ genannten verbindlichen Vergabevorschriften,
- Mittelstandsförderungsgesetz vom 19.12.2000 (GBl. S. 745).

Sonder- und Treuhandvermögen (z.B. Eigenbetriebe):

- §§ 31, 45 GemHVO²,
- VOB/A (Abschnitt 1 - Basisparagrafen) und die weiteren in der VergabeVwV des IM vom 08.11.2000³ genannten verbindlichen Vergabevorschriften,
- Mittelstandsförderungsgesetz vom 19.12.2000 (GBl. S. 745).

Eigenbetriebe sind unterhalb des EU-Schwellenwerts ungeachtet der Sektorenbereiche stets VOB-Vollanwender. Dies gilt auch für Eigenbetriebe in den Bereichen Elektrizitäts- und Gasversorgung, Wärmeversorgung und Flugverkehr (vgl. § 7 Abs. 2 VgV), weil das Landesvergaberecht einen Verweis auf die VOB-SKR bisher nicht vorsieht.

Eigen-/Mehrheitsgesellschaften:

- § 106b GemO (i.d.F. des § 25 des Gesetzes zur Mittelstandsförderung),
- VOB/A (Abschnitt 1 - Basisparagrafen).

¹ GABl. S. 414, zuletzt geändert durch VwV vom 17.04.2001 (GABl. S. 547, ber. S. 786).

² Die Beschränkung auf Maßnahmen im Rahmen des Vermögensplans ist inzwischen weggefallen.

³ GABl. S. 414, zuletzt geändert durch VwV vom 17.04.2001 (GABl. S. 547, ber. S. 786).

Nach § 106b Abs. 1 GemO sind die Gemeinden sowie diejenigen Körperschaften, auf die das Gemeindefirtschaftsrecht Anwendung findet (z.B. Landkreise, Zweckverbände), verpflichtet, ihre Gesellschafterrechte in Unternehmen des privaten Rechts, auf die sie direkt oder indirekt bestimmenden Einfluss nehmen können, so auszuüben, dass diese die VOB anwenden, wenn es sich um öffentliche Auftraggeber i.S. des § 98 Nr. 2 GWB handelt. Ausgenommen sind nach § 106b Abs. 2 GemO solche Unternehmen, die an einem entwickelten Wettbewerb teilnehmen und ohne öffentliche Zuschüsse auskommen.

Nach § 106b GemO ist somit zu unterscheiden zwischen

- der Auftraggebereigenschaft i.S. des § 98 Nrn. 2 und 4 GWB einerseits (§ 106b Abs. 1 GemO) und
- nichtwirtschaftlichen und wirtschaftlichen Unternehmen i.S. der GemO andererseits, die an einem entwickelten Wettbewerb teilnehmen und ihre Aufwendungen ohne Zuschüsse aus öffentlichen Haushalten zu decken vermögen (§ 106b Abs. 2 GemO).

Eine Abgrenzung zwischen § 98 Nr. 2 und Nr. 4 GWB erübrigt sich. Denn in hilfsweiser Anlehnung an § 7 Abs. 2 VgV (betr. die EU-Ausschreibungen) kann unterstellt werden, dass alle in den **Sektorenbereichen Elektrizitäts- und Gasversorgung, Wärmeversorgung und Flugverkehr** tätigen kommunalen Eigen-/Mehrheitsgesellschaften zugleich wirtschaftliche Unternehmen i.S. der GemO sind, die an einem „entwickelten Wettbewerb“ teilnehmen und somit ohnehin nicht zur VOB-Anwendung zu verpflichten sind (Ausnahme nach § 106b Abs. 2 Satz 2 GemO bei Inanspruchnahme öffentlicher Mittel ab 30.000 Euro). Es wäre auch widersinnig, Auftraggeber bei EU-weiten Vergaben aus Wettbewerbsgründen nur zur Anwendung der VOB/A-SKR zu verpflichten, bei nationalen Ausschreibungen dagegen zur vollen Anwendung der VOB/A.

Alle anderen kommunalen Eigen- und Mehrheitsgesellschaften im **Sektorenbereich** (betr. **Wasserversorgung und Verkehr**) sind unbestritten Auftraggeber i.S. des § 98 Nr. 2 GWB und zur Anwendung der VOB/A - 1. Abschnitt - zu verpflichten (ebenfalls in hilfsweiser Anlehnung an § 7 Abs. 1 VgV).

Ferner sind die meisten kommunalen Eigen- und Mehrheitsgesellschaften im **Nichtsektorenbereich** (z.B. Klinikum GmbH, Sporthallen GmbH, Bäder GmbH) Auftraggeber i.S. des § 98 Nr. 2 GWB, die nicht in einem entwickelten Wettbewerb stehen und somit zur Anwendung der VOB/A - 1. Abschnitt - zu verpflichten sind.

4 Weitere verbindliche Vergabebestimmungen

Als weitere verbindliche Vergabebestimmungen kommen kraft Gesetzes oder gemäß der VergabeVwV u.a. in Betracht:

- Abschnitte 0 der VOB Teil C,
- VOB Teile B und C (Abschnitte 1 bis 5),
- Gesetz zur Mittelstandsförderung vom 19.12.2000 (GBl. S. 745),
- Nr. 2.3 der VwV Korruptionsverhütung und -bekämpfung vom 21.07.1997 (GABl. S. 487), geändert durch VwV vom 04.11.1998 (GABl. S. 669).

Es stellt sich jeweils die Frage, ob die vorgenannten Vergabebestimmungen nur bei Vergaben unterhalb des EU-Schwellenwerts oder aber auch bei EU-Ausschreibungen anzuwenden sind. Dazu folgende Hinweise:

Abschnitte 0 der VOB/C

Die Abschnitte 0 in den Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen - ATV - (VOB/C, DIN 18299 ff.) enthalten vergaberechtliche Hinweise für das Aufstellen der Leistungsbeschreibungen. Nach § 9 Nr. 3 Abs. 4 VOB/A sind die Abschnitte 0 der VOB/C von den VOB-Anwendern sowohl bei Vergaben unterhalb des EU-Schwellenwerts als auch bei EU-Ausschreibungen zu beachten.

Für die Anwender der VOB/A-SKR sind diese Hinweise nicht zu beachten (vgl. § 6 VOB/A-SKR).

VOB Teile B und C

Nach § 10 Nr. 1 Abs. 2 VOB/A ist in den Verdingungsunterlagen vorzuschreiben, dass die VOB/B und VOB/C Vertragsbestandteile werden. Diese Bestimmung in den Basisparagrafen der VOB/A ist von den Anwendern der VOB/A sowohl bei Vergaben unterhalb des EU-Schwellenwerts als auch bei EU-Ausschreibungen anzuwenden. Zur Zeit ist die VOB/B - Ausgabe 2000 - (BAnz. vom 30.06.2000) sowie die VOB/C - Ausgabe 2000 - (BAnz. vom 17.01.2001) maßgebend.

Für die Anwender der VOB/A-SKR sind diese Hinweise nicht zu beachten (vgl. § 7 VOB/A-SKR).

Mittelstandsförderung

Die Mittelstandsförderung gehört nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG zur konkurrierenden Gesetzgebung („Recht der Wirtschaft“). Die Länder haben nach Art. 70 GG daher nur Gesetzgebungskompetenz, soweit der Bund davon (noch) nicht Gebrauch gemacht hat. Dies bedeutet, dass das Gesetz zur Mittelstandsförderung des Landes Baden-Württemberg vom 19.12.2001 (GBl. S. 745) - MFG - auch bei Auftragsvergaben ab dem EU-Schwellenwert zu beachten ist. Dies gilt insbesondere für § 22 Abs. 3 und 4 MFG (Zulassung von Bietergemeinschaften und vertragliche Verpflichtungen bei der Weitervergabe von Leistungen an Nachunternehmer). Bei Auftragsvergaben ab dem EU-Schwellenwert sind dagegen vorrangig folgende bundesrechtlichen Bestimmungen zu beachten:

- § 97 Abs. 3 GWB anstatt des § 22 Abs. 1 und 2 MFG (Teilung von Aufträgen in Lose),
- § 98 GWB i.V.m. der VgV anstatt des § 22 Abs. 6 und 7 MFG bzw. § 106b GemO (Verpflichtung der kommunalen Eigen- und Mehrheitsgesellschaften zur EU-weiten Ausschreibung nach VOB/A).

Korruptionsverhütung und -bekämpfung

Die Regelungen in Nr. 2.3 der VwV Korruptionsverhütung und -bekämpfung vom 21.07.1997 (GABl. 1997 S. 487) über die Melde- und Informationsstelle für Vergabesperrn sind für die kommunalen Auftraggeber als verbindliche Vergabegrundsätze eingeführt worden (vgl. dazu Nr. 4 der VwV Korruptionsverhütung und -bekämpfung sowie Nr. 2.1.4 der Vergabe-VwV des IM vom 08.11.2000, GABl. S. 414).

Da für EU-Ausschreibungen vorrangig Bundesrecht gilt, kommt hier nach Auffassung der GPA nur die Anwendung der §§ 6 und 7 VgV i.V.m. § 8 Nr. 5 Buchst. c VOB/A in Frage (Ausschluss vom Wettbewerb bei „schweren Verfehlungen“). Bei Auslegung des Begriffs „schwere Verfehlungen“ können die Regelungen der Nr. 2.3 der VwV Korruptionsverhütung und -bekämpfung allerdings hilfsweise herangezogen werden.

Es wird jedoch empfohlen, die VwV Korruptionsverhütung und -bekämpfung (entsprechend) anzuwenden (s. Nr. 4 Abs. 3 der VwV).

5 Rechtsaufsicht, Schadensersatz, Nachprüfungsverfahren

Unabhängig vom EU-Schwellenwert unterliegen alle Vergaben der **überörtlichen Rechtsaufsicht** und **Prüfung** durch die Rechtsaufsichts- und Prüfungsbehörden nach den Bestimmungen der GemO (§§ 113, 114 GemO; vgl. auch § 102 GWB). Die Rechtsaufsichtsbehörden sind die zuständigen Stellen bei Beschwerden über Vergabeangelegenheiten (z.B. bei Beschwerden von Bewerbern, Bietern oder Fachverbänden).

Unabhängig vom EU-Schwellenwert können übergangene Bieter bei Vergabeverstößen **Schadensersatzansprüche aus culpa in contrahendo** (z.B. in Höhe des entgangenen Gewinns oder der Angebotsbearbeitungskosten) vor den Zivilgerichten geltend machen (vgl. § 104 Abs. 2 GWB).

Bei **EU-Ausschreibungen** können Unternehmen ihre Rechte aus § 97 Abs. 7 GWB außerdem nach den §§ 102 ff. GWB im sog. **Nachprüfungsverfahren** geltend machen, insbesondere beantragen, dass laufende Vergabeverfahren ausgesetzt werden, auch mit dem Ziel, den Auftrag zu erhalten. Ein Verfahren nach den §§ 102 ff. GWB kann also auf Auftragserteilung gerichtet sein¹.

Nachprüfungsbehörden i.S. der §§ 102 ff. GWB sind die **Vergabekammern** und die **Vergabesenate** bei den Oberlandesgerichten. Zuständige Vergabekammer für Baden-Württemberg ist das Landesgewerbeamt Stuttgart, Willi-Bleicher-Straße 19, 70174 Stuttgart, Postfach 102963, 70025 Stuttgart (Vergabenachprüfungsverordnung vom 12.04.1999, GBl. S. 153). Das Landesgewerbeamt ist auch die Stelle, die bei EU-Ausschreibungen in der Vergabebekanntmachung sowie in den Vergabeunterlagen anzugeben ist (§ 17 VgV, §§ 31a, 31b VOB/A oder § 14 VOB/A-SKR). Der Vergabesenat für Baden-Württemberg ist beim OLG Stuttgart eingerichtet worden.

Bei Auftragsvergaben unterhalb des EU-Schwellenwerts ist die **Rechtsaufsichtsbehörde** als zuständige **Nachprüfungsstelle** anzugeben (§ 31 VOB/A).

¹ Bei Auftragsvergaben unterhalb des EU-Schwellenwerts, für die das GWB nicht gilt, sind Klagen auf Auftragserteilung nicht möglich, weil die Einhaltung bzw. Nichteinhaltung haushalts- und vergaberechtlicher Bestimmungen bzw. interner Verwaltungsvorschriften durch Dritte nicht einklagbar ist.

6 Aufhebung früherer GPA-Mitteilungen

Die GPA-Mitteilungen Bau 4/1997 Az. 600.501; 600.502, Bau 2/1995 Az. 600.506 und Bau 3/2000 Az. 600.501 werden aufgehoben.

Abt. 6/60

Anlage 1
zu GPA-Mitt. Bau 1/2001

Übersicht über die Auftraggeber im kommunalen Bereich, die Bauleistungsaufträge **ab 5 Mio. Euro** EU-weit ausschreiben müssen, und über die **anzuwendenden Verdingungsordnungen**:

<p>Auftraggeber i.S. v. § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen - GWB - vom 26.08.1998 (BGBl. I S. 2384)</p>	<p>Bei EU-weiten Ausschreibungen sind anzuwenden die §§ 97 bis 101 GWB, die Bestimmungen der Vergabeverordnung - VgV - vom 09.01.2001 (BGBl. I S. 110) sowie folgende Vergabebestimmungen der VOB/A:</p>
<p>Nichtsektorenauftraggeber i.S. des § 98 Nrn. 1 bis 3, 5 und 6 GWB:</p> <p>U.a. Städte, Gemeinden, Landkreise einschl. deren Sonder- und Treuhandvermögen i.S.v. §§ 96 und 97 GemO (z.B. Eigenbetriebe), kommunale Eigen- oder Mehrheitsgesellschaften (z.B. Wohnungsbau GmbH, Krankenhaus GmbH), Kommunale Verbände (z.B. Gemeindeverwaltungs-, Zweck-, Regional-, Nachbarschafts-, Landeswohlfahrtsverbände, Komm. Versorgungsverband), Private Zuwendungsempfänger (z.B. Vereine), die von Auftraggebern i.S. des § 98 Nrn. 1 bis 3 GWB Mittel erhalten, mit denen Vorhaben zu mehr als 50 v.H. finanziert werden¹ und Baukonzessionäre i.S.v. § 6 Satz 2 VgV und § 32 VOB/A</p>	<p>Gemäß § 6 VgV die VOB/A - Ausgabe 2000 - (2. Abschnitt - Basisparagrafen zuzüglich a-Paragrafen)</p>
<p>Sektorenauftraggeber i.S. des § 98 Nrn. 1 bis 3 GWB i.V.m. §§ 7 Abs. 1 und 8 VgV (betr. die Bereiche Trinkwasserversorgung, See- oder Binnenschiffverkehr, Eisenbahn-, Straßenbahn- oder Busverkehr)</p> <p>U.a. Eigenbetriebe, Zweckverbände, Wasser- und Bodenverbände, komm. Eigen- oder Mehrheitsgesellschaften (z.B. Wasserversorgung GmbH)</p>	<p>Gemäß § 7 Abs. 1 VgV die VOB/A - Ausgabe 2000 - (3. Abschnitt - Basisparagrafen zuzüglich b-Paragrafen)</p>
<p>Sektorenauftraggeber i.S. des § 98 Nrn. 1 bis 3 GWB i.V.m. §§ 7 Abs. 2 und 8 VgV (betr. die Bereiche Elektrizitäts-, Gas-, Wärmeversorgung und Flugverkehr)</p> <p>U.a. Eigenbetriebe, Zweckverbände, komm. Eigen- oder Mehrheitsgesellschaften (z.B. Stromversorgung GmbH)</p>	<p>Gemäß § 7 Abs. 2 VgV die VOB/A - Ausgabe 2000 - (4. Abschnitt - VOB/A -SKR)</p>
<p>Sektorenauftraggeber i.S. des § 98 Nr. 4</p>	<p>Gemäß § 7 Abs. 2 VgV die VOB/A - Ausgabe 2000 - (4. Abschnitt - VOB/A -SKR)</p>

¹ Gilt nur für Tiefbaumaßnahmen, Krankenhäuser, Sport-, Erholungs- oder Freizeiteinrichtungen, Schul-, Hochschul- oder Verwaltungsgebäude.

**Anlage 2
zu GPA-Mitt. Bau1/2001**

Übersicht über die Auftraggeber im kommunalen Bereich, die Bauleistungsaufträge **unterhalb 5 Mio. Euro** nach VOB/A ausschreiben müssen bzw. ihre Unternehmen in privater Rechtsform zur VOB-Anwendung verpflichten müssen:

Auftraggeber	Anzuwendende Vergabebestimmungen der VOB/A
<p>Auftraggeber, auf die das Gemeindefirtschaftsrecht Anwendung findet: U.a. Städte, Gemeinden, Landkreise, Zweckverbände</p>	<p>Gemäß § 31 GemHVO i.V.m. VergabeVwV des IM vom 08.11.2000 (GABl. S. 414) die VOB/A - Ausgabe 2000 - (1. Abschnitt - Basisparagrafen)</p>
<p>Sonder- und Treuhandvermögen, auf die die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs angewendet werden: U.a. Eigenbetriebe in allen Bereichen einschließlich in allen Sektorenbereichen</p>	<p>Gemäß §§ 31, 45 GemHVO i.V.m. VergabeVwV des IM vom 08.11.2000 (GABl. S. 414) die VOB/A - Ausgabe 2000 - (1. Abschnitt - Basisparagrafen)</p>
<p>Kommunale Eigen-/Mehrheitsgesellschaften i.S. des § 98 Nr. 2 GWB sowie Einrichtungen i.S. des § 102 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 GemO in einer Rechtsform des privaten Rechts: U.a. Krankenhaus GmbH, Bäder GmbH, Sporthallen GmbH, Wasserversorgung GmbH oder Verkehrsunternehmen¹</p>	<p>Gemäß § 106b GemO i.d.F. des § 25 Mittelstandsförderungsgesetz vom 19.12.2000 (GBl. S. 745) die VOB/A - Ausgabe 2000 - (1. Abschnitt - Basisparagrafen), falls nicht Ausnahmen nach § 106b Abs. 2 GemO greifen (betr. z.B. die Stromversorgungsunternehmen)</p>

¹ Sind nach § 106b GemO zur Anwendung der VOB zu verpflichten.